

FR_GERICHTE 608 2022 54 vom 13. Juli 2022

FR Kantonsgericht, 2022-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2022_54

FR: FR_GERICHTE 608 2022 54 du 13 juillet 2022

IT: FR_GERICHTE 608 2022 54 del 13 luglio 2022

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg
T +41 26 304 15 00 tribunalcantonal@fr.ch www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ

Gerichtsbehörden GB 608 2022 54 Urteil vom 13. Juli 2022 II.

Sozialversicherungsgerichtshof Besetzung Präsident: Johannes Frölicher Richterinnen:

Daniela Kiener, Anne-Sophie Peyraud Gerichtsschreiber: Mischa Poffet Parteien

A._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin Anna Gruber gegen
INVALIDENVERSICHERUNGSSTELLE DES KANTONS FREIBURG, Vorinstanz
Gegenstand Invalidenversicherung (Anordnung einer Begutachtung) Beschwerde vom 7.
April 2022 gegen die Zwischenverfügung vom 28. März 2022 Kantonsgericht KG Seite 2
von 5 In Anbetracht dessen, dass sich der Versicherte am 5. Dezember 2014 bei der
Invalidenversicherungsstelle Freiburg (nachfolgend: IV-Stelle) zum Leistungsbezug
anmeldete (dritte Anmeldung); dass die IV-Stelle das Gesuch mit Verfügung vom 7.
November 2019 abwies, wogegen der Versicherte Beschwerde an das Kantonsgericht
Freiburg erhob, welches die Beschwerde mit Urteil vom 2. September 2020 guthiess, die
angefochtene Verfügung aufhob und die Angelegenheit an die IV-Stelle zurückwies, damit
sie unter Wahrung seiner Verfahrensrechte die erforderlichen ergänzenden Abklärungen
vornehme und anschliessend über den Rentenanspruch neu verfüge (608 2019 330); dass
der Versicherte in der Folge durch das B._____ orthopädisch, psychiatrisch,
neurologisch und internistisch begutachtet wurde; dass das polydisziplinäre Gutachten
(Gesamtgutachten) am 5. Mai 2021 fertiggestellt wurde und am 20. Mai 2021 bei der
IV-Stelle einging, welche es dem Regionalen Ärztlichen Dienst Bern/Freiburg/Solothurn
zur Stellungnahme unterbreitete; dass die RAD-Ärztin Dr. med. C._____, Fachärztin für
Physikalische Medizin und Rehabilitation, in ihrem Bericht vom 25. Mai 2021 erwog, dass
aufgrund der erhobenen Untersuchungsbefunde ohne Weiteres auf das orthopädische,
neurologische und internistische Teilgutachten abgestellt werden könne; dass sich der
RAD-Arzt Dr. med. D._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, am 15. Juli
2021 zum psychiatrischen Teilgutachten äusserte, wobei er zum Schluss kam, dass dieses
teilweise – insbesondere im Hinblick auf die Stellung der Diagnose einer andauernden
Persönlichkeitsänderung nach Extremlastung, welche weder von den beiden
Vorgutachtern (Drs. med. E._____ und F._____, beides Fachärzte für Psychiatrie
und Psychotherapie) noch vom behandelnden Psychiater (Dr. med. G._____) gestellt
werde – nicht überzeugend sei, weshalb auf das psychiatrische Teilgutachten nicht
abgestellt werden könne; dass Dr. med. D._____ in weiteren Berichten vom 23. August
2021 und 5. Oktober 2021 an dieser Meinung festhielt und ergänzte, dass er es nicht als
zielführend erachte, Erläuterungs- bzw. Ergänzungsfragen an den begutachtenden Experten

zu stellen, sondern eine nochmalige versicherungspsychiatrische Begutachtung empfahl; wann immer möglich sei diese durch Dr. med. E. _____ durchzuführen; dass die IV-Stelle den Versicherten mit Schreiben vom 9. Februar 2022 dahingehend informierte, dass eine neue versicherungspsychiatrische Begutachtung in Auftrag gegeben werde, und sie ihm in einem weiteren Schreiben vom 15. Februar 2022 den Namen des Gutachters (Dr. med. H. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie) bekannt gab; dass sich der Versicherte mit Schreiben vom 17. Februar 2022 einer erneuten psychiatrischen Begutachtung durch Dr. med. H. _____ widersetzte, worauf die IV-Stelle am 28. März 2022 eine Zwischenverfügung mit folgendem Wortlaut erliess: «Wir verfügen: An der Abklärung durch B. _____ GmbH wird festgehalten.» Kantonsgericht KG Seite 3 von 5 dass der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin Anna Gruber, gegen diese Zwischenverfügung mit Eingabe vom 7. April 2022 Beschwerde an das Kantonsgericht Freiburg erhob, mit welcher er beantragt, es sei die angefochtene Zwischenverfügung aufzuheben; dass er in der Begründung seiner Beschwerde vorbringt, die angefochtene Zwischenverfügung sei äusserst unklar, da im Dispositiv an einer Begutachtung durch die B. _____ festgehalten werde, wohingegen sich aus der Begründung der Zwischenverfügung entnehmen lasse, dass die IV-Stelle weiterhin an einer psychiatrischen Begutachtung durch Dr. med. H. _____ festhalten wolle; dass sich der Beschwerdeführer darüber hinaus auf den Standpunkt stellt, eine erneute psychiatrische Begutachtung sei nicht notwendig und auch nicht zumutbar; dass der mit Verfügung vom 13. April 2022 einverlangte Kostenvorschuss von CHF 400.- am 4. Mai 2022 geleistet wurde; dass die IV-Stelle in ihren Bemerkungen vom 15. Juni 2022 auf eine Abweisung der Beschwerde schliesst; dass der Beschwerdeführer am 30. Juni 2022 eine weitere Stellungnahme einreichte; dass kein weiterer Schriftenwechsel angeordnet wurde; erwägend, dass die Beschwerde durch den rechtsgültig vertretenen Beschwerdeführer frist- und formgerecht beim örtlich und sachlich zuständigen Kantonsgericht eingereicht wurde (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20] i.V.m. Art. 57, 58 Abs. 1, 60 und 61 Bst. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] und Art. 27 f. des Reglements des Kantonsgerichts betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise vom 22. November 2012 [RKG; SGF 131.11]); dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Zwischenverfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 ATSG); dass auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde (Art. 61 ATSG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]); dass somit auf die Beschwerde einzutreten ist; dass der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen hat (Art. 49 Abs. 1 ATSG); dass auch die Anordnung einer Begutachtung bei fehlendem Konsens in die Form einer (Zwischen-) Verfügung zu kleiden ist (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6; 139 V 349 E. 5.2.2.3); dass die Vorinstanz, nachdem der Beschwerdeführer sich mit einer erneuten psychiatrischen Begutachtung durch Dr. med. H. _____ nicht einverstanden erklärt hatte (Einsprache vom 17. Februar Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 2022, IV-Akten S. 203-204), mit Zwischenverfügung vom 28. März 2022 anordnete, dass an der Abklärung durch die B. _____ festgehalten werde (IV-Akten S. 207-210); dass sich aber aus der der Zwischenverfügung vorangegangenen Korrespondenz (namentlich aus dem Schreiben vom 15. Februar 2022, IV-Akten S. 198), der Begründung der angefochtenen Verfügung sowie

aus den Bemerkungen zur Beschwerde (act. 7 S. 2) schliessen lässt, dass die Vorinstanz eine psychiatrische Begutachtung durch Dr. med. H. _____ anordnen wollte; dass gegen eine erneute psychiatrische Begutachtung durch Dr. med. H. _____ nichts einzuwenden ist, hat doch der RAD-Arzt, Dr. med. D. _____, begründet dargelegt, weshalb auf das psychiatrische Teilgutachten nicht abgestellt werden kann; dass der Beschwerdeführer gegen die Begründung des RAD-Arztes, wonach auf das psychiatrische Teilgutachten nicht abgestellt werden könne, da dieses die Diagnose einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung stelle, welche weder von den beiden Vorgutachtern (Dres. med. E. _____ und F. _____) noch vom behandelnden Psychiater (Dr. med. G. _____) gestellt werde, nicht überzeugend sei, nichts entgegenzuhalten vermag; dass in der Tat auffällt, dass der psychiatrische Gutachter, Dr. med. I. _____, zwar die Diagnose einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (ICD-10: F62.0) stellt, ohne sich jedoch bei der Herleitung dieser Diagnose mit den von der ICD definierten Kriterien (Belastung katastrophalen Ausmasses; deutlich ausgeprägte und über zwei Jahre bestehende Persönlichkeitsänderung; keine vorbestehende Persönlichkeitsstörung) vertieft auseinanderzusetzen (vgl. IV-Akten S. 139-140), was vom RAD-Arzt zu Recht kritisiert wird (IV-Akten S. 182); dass auf die vom Beschwerdeführer angerufenen Berichte seiner behandelnden Fachärzte nicht abgestellt werden kann, da behandelnde Arztpersonen bzw. Therapeuten mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung im Zweifelsfall eher zu Gunsten ihres Patienten aussagen (vgl. Urteil BGE 8C_41/2019 vom 9. Mai 2019 E. 7.3 mit Verweis auf BGE 135 V 465 E. 4.5); dass der medizinische Sachverhalt, nachdem ein psychiatrisches Teilgutachten erstattet worden war, auf das aber aus den genannten Gründen nicht abgestellt werden kann, nach wie vor nicht rechtsgenügend abgeklärt ist, weshalb es sich auch nicht um die Einholung einer unzulässigen «second opinion» handelt (vgl. BGE 136 V 156 E. 3.3); dass es aus diesen Gründen unerlässlich ist, den Beschwerdeführer ein weiteres Mal psychiatrisch begutachten zu lassen; dass die angefochtene Verfügung deshalb von Amtes wegen wie folgt abzuändern ist: «Wir verfügen: An der Abklärung durch Dr. med. H. _____ wird festgehalten.» dass die gegen die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung erhobene Beschwerde abzuweisen ist; dass die Kosten des Verfahrens auf CHF 400.- anzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind; dass bei diesem Ausgang des Verfahrens kein Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht; Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 erkennt der Hof: I. Die Zwischenverfügung der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg vom 28. März 2022 wird wie folgt abgeändert: «Wir verfügen: An der Abklärung durch Dr. med. H. _____ wird festgehalten.» II. Die gegen die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung erhobene Beschwerde wird abgewiesen. III. Die Gerichtskosten werden auf CHF 400.- festgesetzt und A. _____ auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. IV. Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem

Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 13. Juli 2022/dki Der Präsident:
Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.